



<https://biz.li/2unh>

# GEHÖLZSCHNITT UND ARTENSCHUTZ: WAS IST ZU BEACHTEN?

Veröffentlicht am 26.07.2022 um 13:57 von Redaktion Burgwedel-Aktuell

Wer plant, im eigenen Garten oder in der freien Landschaft Gehölze zu entfernen oder erheblich zurück zu schneiden oder sich im Zweifelsfall mit der Unteren Naturschutzbehörde zu beraten, sollte das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NBNatSchG) beachten. Es regelt die Genehmigungspflichten und erhebliche Beeinträchtigungen von Baumreihen, Alleebäumen und Einzelbäumen. Die Fällung von Bäumen ist in der Regel genehmigungspflichtig. Dies gilt nicht nur für Bäume in Gärten, sondern auch für Bäume in der freien Landschaft. Während in der freien Landschaft alle Baumfällungen eine Genehmigung bedürfen, werden bei Fällungen in Gärten Mindestkriterien angelegt. Hier bedürfen Fällungen einer Genehmigung, wenn es um Einzelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm geht. Zudem ist bei der Fällung von Baumgruppen ab zwei Gehölzen eine Genehmigung erforderlich. Bitte beachten: In einigen Kommunen sind zusätzliche Anforderungen an die Fällung von Bäumen zu beachten.

Damit im Einzelfall geprüft werden kann, ob es sich bei Fällungen und Baumschnittmaßnahmen um einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft handelt, sollten geplante Maßnahmen rechtzeitig vor der Durchführung bei der UNB beantragt werden. In der Regel kann die Genehmigung dann - gegebenenfalls unter Auflagen wie der Neupflanzung von Gehölzen oder der Zahlung eines Ersatzgeldes - erteilt werden. Weitere Informationen sowie ein Antragsformular sind auf [www.hannover.de/gehoelzfällung-region](http://www.hannover.de/gehoelzfällung-region) zu finden.

## Berücksichtigung des Artenschutzes

Bei der Fällung von Bäumen und dem Rückschnitt von Hecken im eigenen Garten und in der freien Landschaft sind immer das allgemeine und das besondere Artenschutzrecht des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten. Diese Regelungen sorgen unter anderem für den Schutz von Vögeln während der Brutzeit. So dürfen beispielsweise Bäume und Hecken in der freien Landschaft sowie Gartenhecken nur außerhalb der Brutzeit, das heißt nur vom 1. Oktober bis 28. Februar, gefällt oder geschnitten werden. Weiterführende Informationen sind im Flyer "Info 3.9 - Gehölzschnitt und Artenschutz" aus der Reihe "Neue Chance für die Natur" der Region Hannover zu finden. Download unter [www.hannover.de/NeueChancenfürdieNatur](http://www.hannover.de/NeueChancenfürdieNatur) sowie unter diesem Text.

[3-9 - \\_gehoelzschnitt\\_und\\_artenschutz-pdf](#)

**GEHÖLZSCHNITT UND  
ARTENSCHUTZ**

**Info 3.9**